

# Friedhofsgebührenordnung

## für die Friedhöfe Neuhaus und Stiepelse der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau in Neuhaus/Elbe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau hat der Gesamtkirchenvorstand am **22.11.2023** folgende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Neuhaus und Stiepelse beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Wahlgrabstätte:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle                     | 990,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 33,00 €  |

##### 2. Rasengräber:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege- | 2.520,00 € |
|--|------------|

##### 3. Urnenrasengräber

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege | 1.450,00 € |
|---|------------|

#### 4. Parkgrabstätte

a) für 30 Jahre	4.500,00 €
b) Verlängerung pro Jahr und Grabstätte	150,00 €
c) Urne für 30 Jahre	3.420,00 €
d) Verlängerung pro Jahr und Grabstätte	114,00 €

#### II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	230,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle für die ersten drei Tage je weiterer Tag	100,00 € 40,00 €

#### III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung: bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	748,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	355,00 €
3. Samstagszuschlag	240,00 €
4. Frostzuschlag Sarg	120,00 €
5. Frostzuschlag Urne	60,00 €

#### IV. Gebühren für Umbettungen:

werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

#### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr - je Grabstelle-:	33,00 €
--------------------------------	---------

#### VI. Sonstige Gebühren:

Abräumgebühren für Grabanlagen, die vor dem 01.07.2023 erworben wurden	370,00 €
--	----------

### § 7

#### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

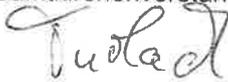
**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Neuhaus, den 18.01.2024

Der Gesamtkirchenvorstand:



Turlach

(Vorsitzende)



Inge-Lore Heine, Pn.

(Kirchenvorsteherin)

Hannover, den . . . 2024

Der Kirchenkreisvorstand

(L.S.)

(Vorsitzender)

(Kirchenkreisvorsteher/in)